gesiegelt von:
Große Kreisstadt Herrenberg
am: 30.09.2026
mit:
digiSeal® by secrypt

Herrenberg
die mitmachstadt

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Herrenberg vom 30.09.2026

GROßE KREISSTADT HERRENBERG

2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für das Bewohnerparken vom 29.08.2023

vom 29.09.2026

Aufgrund von § 1 Absatz 1 Satz 1 der Delegationsverordnung der Landesregierung zur Erhebung von Parkgebühren für Baden-Württemberg i.d.F. vom 14.07.2021 (GBl. 2021, 605), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04. November 2025 (GBl. 2025 Nr. 105) in Verbindung mit § 6a Absatz 5a Satz 2 und 5 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, ber. 919), zuletzt geändert am 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 142), § 11 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. 2005, S. 206), zuletzt geändert am 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) und § 15 Abs. 2 Landesverwaltungsgesetz vom 14. Oktober 2008 (GBl. 2008, S. 313, 314), zuletzt geändert am 17.12.2024 (GBl. S. 114), hat der Oberbürgermeister der Stadt Herrenberg mit Zustimmung durch den Gemeinderat am 29.09.2026 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1 Verordnungsänderung

Die Verordnung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für das Bewohnerparken vom 29.08.2023, zuletzt geändert durch die 1. Verordnungsänderung vom 28.01.2025, öffentlich bekanntgemacht auf der Homepage www.herrenberg.de am 30.01.2025, wird wie folgt geändert:

§ 4 Gebührenhöhe erhält folgende neue Fassung:

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühr für die Ausstellung für ein Jahr beträgt 200 Euro.

(2) Für zwei Jahre beträgt die Höhe der Gebühr für die Ausstellung das Doppelte der in Abs. 1 festgelegten Gebührenhöhe.

(3) Für sechs Monate beträgt die Höhe der Gebühr für die Ausstellung die Hälfte der im Absatz 1 festgelegten Gebührenhöhe.

(4) Für Änderungen auf dem Bewohnerparkausweis sowie die Ersatzausstellung aufgrund von Verlust wird eine Gebühr in Höhe von 24 Euro erhoben.
Änderungen im Sinn dieser Vorschrift liegen insbesondere vor bei Umzug in ein anderes Parkgebiet oder einem Fahrzeug- oder Kennzeichenwechsel. Die Gültigkeitsdauer des Bewohnerparkausweises wird durch eine Änderung im Sinne der Sätze 1 und 2 nicht berührt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.10.2026 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung ist nach § 4 Abs. 4 und 5 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Großen Kreisstadt Herrenberg geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ausgefertigt!
Große Kreisstadt Herrenberg, den 30. September 2026

Nico Reith
Oberbürgermeister